Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE OPFIKON

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 1

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck 1

Art. 2 Geltungsbereich 1

Art. 3 Entschädigungsarten 1

II. Entschädigung der Behörden 2

Art. 4 Grundentschädigung Kirchenpflege 2

Art. 5 Funktionsentschädigung der Kirchenpflege 2

Art. 6 Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission 3

III. Entschädigungen für Kommissionen und Ausschüsse 3

Art. 7 Entschädigungen für Kommissionen und Ausschüsse 3

Art. 8 Sitzungsgelder 4

IV. Spesen 4

Art. 9 Spesenentschädigung 4

Art. 10 Reise- und Fahrkosten 4

V. Abrechnung und Auszahlung 5

Art. 11 Abrechnung und Auszahlung 5

Art. 12 Beginn, Ende und Unterbruch der Amtstätigkeit 5

VI. Schlussbestimmungen 5

Art. 13 Anpassung der Entschädigungen 6

Art. 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

1 Gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. e des Kirchgemeindereglements (KGR) in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 14 Ziff. 2 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon erlässt die Kirchgemeindeversammlung diese Verordnung.

2 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen und Spesen der Behördenmitglieder sowie die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon. Die Höhe der Entschädigungen und die Ansätze für Spesen richten sich nach dem Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission sowie für die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon.

2 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 3 Entschädigungsarten

Die Entschädigungen umfassen:

a. Grundentschädigungen;

b. Funktionsentschädigungen;

c. Sitzungsgelder;

d. Spesenentschädigungen.

II. Entschädigung der Behörden

Art. 4 Grundentschädigung Kirchenpflege
1 Die Mitglieder der Kirchenpflege erhalten eine jährliche Grundentschädigung für den allgemeinen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit.

2 Die Grundentschädigung umfasst insbesondere die Vorbereitung und Nachbearbeitung von Sitzungen sowie den allgemeinen Aufwand im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes.

3 Die Grundentschädigung wird pro Person einmal ausgerichtet, unabhängig davon, wie viele Funktionen oder Ressorts das Mitglied innehat.

4 Die Grundentschädigung steht ausschliesslich den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege zu. Angestellte der Kirchgemeinde haben keinen Anspruch auf eine Grundentschädigung der Kirchenpflege.

5 Die Höhe der Grundentschädigung wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgelegt und im Anhang zu dieser Verordnung ausgewiesen.

Art. 5 Funktionsentschädigung der Kirchenpflege
1 Für die Übernahme eines Ressorts oder einer besonderen Funktion innerhalb der Kirchenpflege kann eine jährliche Funktionsentschädigung ausgerichtet werden.

2 Die Funktionsentschädigung steht dem Mitglied der Kirchenpflege zu, das die entsprechende Funktion oder das entsprechende Ressort ausübt.

3 Die Funktionsentschädigung berücksichtigt insbesondere den zusätzlichen administrativen Aufwand, die Wahrnehmung der Aufgaben des Ressorts sowie die damit verbundenen Sitzungen und Besprechungen.

4 Mit der Funktionsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene zusätzliche Aufwand abgegolten. Dazu gehören insbesondere die Ausarbeitung und Vorbereitung von Anträgen und Beschlüssen, die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen sowie die damit verbundenen Vor- und Nachbereitungsarbeiten und gesonderte Sitzungen und Besprechungen. Ein

zusätzlicher Anspruch auf Sitzungsgelder für Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Ressorts besteht nicht.

5 Die Höhe der jeweiligen Funktionsentschädigungen richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

6 Wird ein Ressort oder eine Funktion ganz oder teilweise durch eine angestellte Person der Kirchgemeinde wahrgenommen, wird die entsprechende Funktionsentschädigung angemessen gekürzt oder entfällt.

Art. 6 Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission
1 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine jährliche Grundentschädigung für die Ausübung ihres Amtes.

2 Die Grundentschädigung berücksichtigt insbesondere die Vorbereitung und Nachbearbeitung von Sitzungen, die Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen sowie den allgemeinen Aufwand im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes.

3 Für die Übernahme des Präsidiums oder des Aktuariats innerhalb der Rechnungsprüfungskommission kann eine jährliche Funktionsentschädigung ausgerichtet werden.

4 Die Funktionsentschädigung berücksichtigt den zusätzlichen Aufwand, der mit dem Präsidium oder dem Aktuariat verbunden ist.

5 Die Höhe der Grund- und Funktionsentschädigungen richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

III. Entschädigungen für Kommissionen und Ausschüsse

Art. 7 Entschädigungen für Kommissionen und Ausschüsse
1 Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.

2 Die Entschädigung richtet sich nach Art. 8 und dem Anhang zu dieser Verordnung.

3 Für Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, die gleichzeitig Angestellte der Kirchgemeinde sind, gilt die Tätigkeit während der Arbeitszeit als Arbeitszeit. Für diese Tätigkeit wird kein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 8 Sitzungsgelder
1 Für Sitzungen und andere entschädigungsberechtigte Tätigkeiten der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission sowie von Kommissionen und Ausschüssen gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Ansätze.

2 Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der Dauer der Sitzung oder Tätigkeit und ist im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

3 Bei mehreren Sitzungen oder Tätigkeiten am gleichen Tag wird die gesamte dafür aufgewendete Zeit berücksichtigt. Pro Tag wird höchstens der im Anhang festgelegte maximale Tagesansatz ausgerichtet.

IV. Spesen

Art. 9 Spesenentschädigung
1 Den Behördenmitgliedern sowie den Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen werden die notwendigen und angemessenen Auslagen ersetzt, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit entstehen.

2 Spesen sind grundsätzlich gegen Vorlage der entsprechenden Belege abzurechnen.

3 Für weitere notwendige und angemessene Auslagen kann eine Spesenentschädigung ausgerichtet werden, sofern diese im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit stehen.

Art. 10 Reise- und Fahrkosten
1 Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Kosten der zweiten Klasse vergütet.

2 Für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs wird eine Kilometerentschädigung gemäss Anhang zu dieser Verordnung ausgerichtet, sofern die

Benützung des privaten Motorfahrzeugs aus dienstlichen Gründen zweckmässig ist.

3 Für Fahrten innerhalb des Gebiets der Kirchgemeinde werden keine Fahrkosten vergütet.

V. Abrechnung und Auszahlung

Art. 11 Abrechnung und Auszahlung
1 Die jährlichen Grundentschädigungen und Funktionsentschädigungen werden für die Dauer der jeweiligen Amtstätigkeit beziehungsweise Funktionsausübung ausgerichtet und jährlich im Dezember ausbezahlt.

2 Spesen werden aufgrund der eingereichten Abrechnungen ausbezahlt.

3 Die Sitzungsgelder werden jährlich bis zu einem von der Kirchenpflege festgelegten Abrechnungstermin im November abgerechnet und im Dezember ausbezahlt. Sitzungsgelder für Sitzungen, die nach diesem Abrechnungstermin stattfinden, werden im Folgejahr abgerechnet und ausbezahlt.

Art. 12 Beginn, Ende, Wechsel und Unterbruch der Amtstätigkeit
1 Beginnt oder endet die Amtstätigkeit während des Kalenderjahres, werden die jährlichen Entschädigungen zeitanteilig ausgerichtet.

2 Ändert sich während des Kalenderjahres die Funktion eines Mitglieds der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission oder die Ressortzuteilung innerhalb der Kirchenpflege, wird die jeweilige Funktionsentschädigung für die Dauer der tatsächlichen Ausübung zeitanteilig ausgerichtet.

3 Bei längerer Abwesenheit oder bei einem längeren Unterbruch der Amtstätigkeit kann die jährliche Entschädigung angemessen gekürzt werden. Die Kürzung richtet sich nach dem Umfang der Abwesenheit und dem dadurch verminderten Aufwand.

4 Bei einer Stellvertretung während einer längeren Abwesenheit kann für die Stellvertretung eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang und der Dauer der übernommenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Anpassung der Entschädigungen

1 Die Ansätze der Entschädigungen werden periodisch überprüft.

2 Änderungen dieser Verordnung bedürfen des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung.

3 Die Kirchenpflege unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung bei Bedarf einen entsprechenden Antrag.

Art. 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1 Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2026 rückwirkend per 1. Juni 2026 in Kraft.

2 Für die Berechnung der jährlichen Grund- und Funktionsentschädigungen des Kalenderjahres 2026 gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2026 die bisherigen Entschädigungsansätze. Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2026 gelten die neuen Entschädigungsansätze gemäss Anhang.

3 Bei einem Wechsel der Funktion im Kalenderjahr 2026 werden die Funktionsentschädigungen gemäss Art. 12 Abs. 2 zeitanteilig nach der Dauer der tatsächlichen Ausübung berechnet.

4 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen vom 16. November 2020 aufgehoben.

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

Die vorliegende Verordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon am 23. November 2026 erlassen.

Für die Kirchenpflege

Antonia Leal
Kirchenpflegepräsidentin

Slavko Gavran
Vizepräsident/Stv.

Opfikon, 23. November 2026

Anhang 1 Entschädigungsansätze

zur Entschädigungsverordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Opfikon

1. Kirchenpflege

Funktion	CHF	Jährliche Entschädigung
Grundentschädigung pro Mitglied	CHF	3'000.--
Präsidium	CHF	22'000.--
Vizepräsidium	CHF	5'000.--
Finanzen	CHF	13'000.--
Liegenschaften	CHF	13'000.--
Personalverantwortung	CHF	13'000.--
Aktuariat inkl. Protokollführung	CHF	5'000.--
Vernetzung und Aussenkontakte	CHF	2'000.--
ICT und Datenschutzverantwortung	CHF	13'000.--

2. Rechnungsprüfungskommission

Funktion	CHF	Jährliche Entschädigung
Grundentschädigung pro Mitglied	CHF	1'000.--
Präsidium	CHF	1'500.--
Aktuariat	CHF	1'000.--

3. Sitzungsgelder

Dauer	CHF	Sitzungsgeld
bis 2 Stunden	CHF	75.--
über 2 bis 4 Stunden	CHF	128.--
über 4 bis 6 Stunden	CHF	170.--
über 6 Stunden	CHF	256.--

Maximaler Tagesansatz: CHF 256.--

4. Spesen und Fahrkosten

Aufwand	Ansatz
Öffentlicher Verkehr	2. Klasse, effektive Kosten
Privates Motorfahrzeug	CHF 0.70/km